



BÜNDNER HEIMATSCHUTZ
PROTECZIUN DA LA PATRIA
PROTEZIONE DELLA PATRIA

Lürlibadstrasse 39, 7000 Chur

T 081 250 75 72

www.heimatschutz-gr.ch
info@heimatschutz-gr.ch

PC 70-889-4

EINSCHREIBEN

Departement für Infrastruktur,
Energie und Mobilität Graubünden
Stadtgartenweg 11
7000 Chur

Chur, 4. August 2020

EINSPRACHE

**gegen das Auflageprojekt H13 Italienische Strasse, Rückbau alte Brücke Casott km 68.10,
Auflageprojekt Nr. 13.5053, publiziert im Kantonsamtsblatt vom 2. Juli 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden hat im Kantonsamtsblatt vom 2. Juli 2020 die öffentliche Auflage zum Gegenstand «Rückbau alte Brücke Casott, San Bernardinopass» publiziert. Gegen dieses Projekt erhebt der **Bündner Heimatschutz in Vertretung des Schweizer Heimatschutzes** fristgerecht Einsprache. Das Vorhaben tangiert das Bauen ausserhalb der Bauzone, betrifft also eine Bundesaufgabe, was den Heimatschutz zur Einsprache legitimiert (Art. 12 NHG).

Ausgangslage

Die zum Abbruch vorgesehene Steinbogenbrücke Casott ist Teil der im 19. Jahrhundert zur Kunststrasse ausgebauten «Unteren Strasse» über den San Bernardino-Pass. Sie ist seit 1965 nicht mehr im ursprünglichen Gebrauch, da der Verkehr seither über eine nebenan erstellte Betonbrücke geleitet wird. Die alte Brücke soll nun wegen angeblicher Einsturzgefahr abgebrochen werden.

Rechtslage

Die Kunststrasse über den San Bernardino ist im *Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS*, einem Inventar des Bundes nach Art. 5 NHG, als Objekt von nationaler Bedeutung aufgeführt (Strecke GR 19 bzw. GR 19.10). Die Brücke Casott ist integraler Bestandteil dieser Strecke, die als «historischer Verlauf mit Substanz» klassiert wird.

Gemäss Art 6, Abs. 1 NHG wird «durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes [...] dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerzte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient». Nach Art. 6 Abs. 2 NHG darf «ein Abweichen von der ungeschmälerzten Erhaltung im Sinne der Inventare [...] bei Erfüllung einer

Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.» Für den Abbruch der Ponte Casott kann kein übergeordnetes Interesse von nationaler Bedeutung ins Feld geführt werden.

Ein Rückbau eines solche Schutzobjekts durch einen Kanton, der sich qua Selbstbindung an die Bestimmungen des NHG zu halten und die Bundesinventare in seinen Interessenabwägungen mindestens zu berücksichtigen hat, wäre auch dann rechtswidrig, wenn keine Bundesaufgabe vorläge (vgl. BGer 135 II 209 [Rüti]). Die auch dann erforderliche Interessenabwägung fehlt hier jedenfalls; rein finanzielle Interessen bezüglich Unterhaltsaufwand reichen nicht aus zumal der Eingriff nicht geringfügig ist (vgl. dazu ARE/BAFU/BAK: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, Bern 2012; BGer 1C_71/2016 vom 28.7.2016 E. 3.4 und 4 [Schluein, Kantonsstrasse, IVS])

Antrag

- Das Auflageprojekt ist mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen des NHG nicht konform und daher als nicht bewilligungsfähig abzulehnen.
- Es sei ein den Schutzinteressen, spricht dem Erhalt des Bauwerks entsprechendes Projekt aufzulegen.

Freundliche Grüsse

Bündner Heimatschutz



Christof Dietler, Präsident

Ludmila Seifert, Geschäftsführerin